



Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage

- Bahnstraße -

Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB

Begründung

Einleitung

Die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches (vgl. § 127 Abs. 2 BauGB) setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Die Bahnstraße befindet sich planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Ein Bebauungsplan besteht zwar für die südlich angrenzende Wohnbebauung (Bebauungsplan 81), nicht jedoch für die Bahnstraße selber. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, dürfen Erschließungsanlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 - 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die Erschließungsanlagen müssen den Zielen der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB) und den allgemeinen Leitlinien der Bauleitplanung (§1 Abs. 5 BauGB) entsprechen. Bei der Herstellung der Erschließungsanlagen müssen außerdem die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt sowie untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen werden (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB).

Da die Bahnstraße nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, muss im Rahmen dieses Verfahrens die Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen festgestellt werden.

Die Bahnstraße liegt südlich der Radevormwalder Innenstadt und verläuft über ihre gesamte Länge parallel zur Bundesstraße 229. Der Geltungsbereich des Verfahrens ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln; zeichnerischer Teil, Blatt L4709) - sind die Bahnstraße sowie die durch sie erschlossenen Grundstücke als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Bahnstraße dient der Erschließung eines Wohngebietes und entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

Allgemeine Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 5 BauGB (nachhaltige städtebauliche Entwicklung)

Bauleitpläne sollen insbesondere eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der aktuelle technische Zustand der Bahnstraße macht eine Erneuerung notwendig. Die Bahnstraße dient der Erschließung einer Vielzahl von Grundstücken, wurde jedoch seit jeher nicht im Sinne des Baugesetzbuches hergestellt und besteht demnach als Provisorium.

In ihrer Funktion als Erschließungsstraße für private Grundstücke ist die Erneuerung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geboten um langfristig die Erschließung der betroffenen Grundstücke sicherzustellen.

Ermittlung und gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB

Verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.

Die Bahnstraße zwischen Wiedenhofkamp und Bahnhofstraße ist eine ca. 490 m lange Anliegerstraße und derzeit durchgängig mit einer Asphaltdecke ausgestattet. Die durchschnittliche Fahrbahnbreite beträgt ca. 5,80 m. Einen einseitigen Gehweg, abgegrenzt durch einen Bordstein, gibt es nur auf einer Länge von ca. 200 m. Der komplette Straßenbereich hat keine Straßenentwässerung, eine Straßenbeleuchtung existiert nur auf einer Länge von ca. 350 m. Im Zuge der Sanierung der B 229 (Innenstadt) im Jahr 1969 wurde die Bahnstraße als Umleitungsstrecke genutzt und von der Stadt Radevormwald im Auftrag des Landschaftsverbandes 1968 hergerichtet. Mit Ausnahme allgemeiner Unterhaltungsarbeiten sind nachfolgend kein weiterer Ausbau oder sonstige Verbesserungen erfolgt.

Die Ausbauplanung sieht überwiegend Verkehrsflächen nach dem Trennungsprinzip vor. Lediglich der Abschnitt westlich der Einmündung Weidenweg ist als Mischverkehrsfläche konzipiert. Östlich des Weidenwegs ist eine Fahrbahn mit 4,50 bis 5,00 m Breite vorgesehen. Südlich der Fahrspur verläuft bis zur Einmündung Wiedenhofkamp ein Gehweg mit unterschiedlichen Breiten. Es sind insgesamt 16 öffentliche Stellplätze vorgesehen. Aufgrund der Fahrbahnbreite ist auch das Parken am Fahrbahnrand möglich. Die Einstufung der Bahnstraße als Anliegerstraße bleibt ebenso wie ihre Verknüpfung mit dem weiteren Straßensystem unverändert.

Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Durch den anstehenden endgültigen Ausbau der Bahnstraße sind Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes nicht betroffen. Bei der Bahnstraße handelt es sich um eine bereits bestehende Verkehrsanlage innerhalb einer bestehenden Siedlungsstruktur. Die Maßnahme stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aus diesem Grund werden auch artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen des Artenschutzes jedoch grundsätzlich zu beachten.

Eigentumsrechtliche Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Eigentumsrechtliche Belange sind nicht betroffen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine eigentumsrechtlichen Belange geltend gemacht.

Die abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich insbesondere auf straßenplanerische Detailfragen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Darüber hinaus wurden Widersprüche gegen die aufgrund der erstmaligen Herstellung i.S.d. § 127 BauGB zu zahlenden Erschließungsbeiträge erhoben. Das Interesse von Grundstückseigentümern von Erschließungsbeiträgen verschont zu bleiben ist jedoch im Allgemeinen kein abwägungsrelevanter Belang, da es sich bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen um eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden handelt.

Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nicht betroffen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch die beteiligten Behörden und Träger öffentliche Belange keine sonstigen Belange geltend gemacht.

Planungsalternativen

Da es sich um eine bereits existierende Straße handelt, kommen Alternativplanungen, wie z.B. ein anderer Trassenverlauf nicht in Betracht. Einzige Alternative wäre ein Planungsverzicht. Dies würde zu einem zunehmenden Verfall der Bahnstraße führen, wodurch ihre Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit weiter eingeschränkt würde und daher ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Weitere Alternativen sind nicht ersichtlich und wurden auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geltend gemacht.

Radevormwald, den 17.11.2015

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Julia Gottlieb

Technische Dezernentin